



Beschluss des Stadtrates

Sitzung vom 29. Mai 2018

SRB.2018.409

Kommunale Planung für Anergienetze; Stellungnahme zum Bericht und den Anträgen der gemeinderätlichen Vorberaterungskommission (VBK)

Mit Datum vom 13. März 2018 unterbreitete die VBK dem Stadtrat ihren Schlussbericht zu den Anträgen des Stadtrates in der Botschaft an den Gemeinderat vom 30. Mai 2017 betreffend "Kommunale Planung für Anergienetze". Die Kommission tagte insgesamt sechs Mal. Zudem fanden zusätzliche Sitzungen zwischen dem Kommissionspräsidenten und dem Vorsteher des Departements Bau Planung Umwelt (BPU) und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC statt.

Im Folgenden äussert sich der Stadtrat einzig zu den Abweichungen im Verhältnis zur erwähnten Botschaft bzw. zu den Anträgen der VBK im Zusammenhang mit der vorgesehenen Teilrevision des Gesetzes über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz; RB 811).

1. Art. 11a Abs. 2 und 5 (neu) Nutzung Grundwasser, Anschlusspflicht

Gemäss VBK soll bei bestehenden Konzessionen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, erst nach Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Anschlusspflicht an das Anergienetz statuiert werden (Abs. 2). Gemäss der stadträtlichen Botschaft vom 30. Mai 2017 wurde keine Unterscheidung zwischen Konzessionen mit und ohne Vorbehalt gemacht, dies u.a. deshalb, um zeitnah eine möglichst umfassende Schonung des Grundwassers zu erzielen und dessen Auskühlung zu vermeiden und der IBC einen wirtschaftlichen Anreiz für die Erstellung des Netzes zu geben (vgl. S. 3 Ziff. 1.3, S. 4 Ziff. 2.1 und S. 5 Ziff. 2.2 Botschaft).

Die von der Vorberaterungskommission vorgeschlagene Änderung verzögert einen Anschluss an das Anergienetz für bestehende Konzessionen ohne Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung (letzte Konzession bis ca. 2038). Damit verschlechtert sich, infolge fehlender Anschlusspflicht, die Wirtschaftlichkeit des Anergienetzes und der anvisierte Schutz des Grundwassers. In der Wirkung stellt der Vorschlag der VBK immerhin längerfristig die Anschlusspflicht sicher. Der Stadtrat beantragt neu, dass bei bestehenden Konzessionsverträgen im Einzugsbereich der Erschliessung gemäss Art. 11a Abs. 2, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, die Anschlusspflicht zehn Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision entsteht (sh. Art. 41a Abs. 2 rev. IBC-Gesetz). Gemäss Art. 42 IBC-Gesetz bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten von Teilrevisionen.

Weiter schlägt die VBK vor, den Einzugsbereich der Erschliessung mit dem Anergienetz, in welchem eine Anschlusspflicht besteht, im Generellen Erschliessungsplan (GEP) parzellengenau zu regeln, wobei die IBC vor dieser Festlegung anzuhören ist (Abs. 5). Die Zuständigkeit für den Erlass des GEP liegt gemäss Art. 97 Abs. 2 BauG beim Gemeinderat. Nach Auffassung des Stadtrates genügt ein Gebietsperimeter, so dass auf den Begriff "parzellengenau" zu verzichten ist.





2. Art. 11a Abs. 4 (neu) Nutzung Grundwasser, Entschädigung

Der Stadtrat hat in der Botschaft vorgeschlagen, dass für alle bestehenden Konzessionen - unabhängig ob in der betreffenden Konzession ein entsprechender Vorbehalt formuliert ist - im Einzugsbereich der Erschliessung mit dem Anergienetz eine Anschlusspflicht bestehen soll. Zudem war die Meinung, dass einzig nachgewiesene finanzielle Vorleistungen angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet werden. Die VBK sieht nun eine umfassende Entschädigungspflicht gemäss den Bestimmungen über die Enteignung vor. Dies bedeutet nämlich gemäss Art. 10 Abs. 1 des *Enteignungsgesetzes des Kantons Graubünden* (Bestandteile der Entschädigung) Folgendes:

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung aller Nachteile festzusetzen, die dem Enteigneten ohne sein Verschulden aus dem Entzug oder der Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- a) der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
- b) der Minderwert, der entsteht, wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird;
- c) ein angemessener Anteil an den Wiederbeschaffungskosten, sofern der subjektive Schaden eines Enteigneten, der auf die Wiederbeschaffung angewiesen ist, höher ist als der Verkehrswert des enteigneten Objektes. Den Mehrwert muss sich der Enteignete anrechnen lassen;
- d) alle weiteren den Enteigneten treffenden Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen einer solchen Entschädigungsregel sind nach Auffassung des Stadtrates zu weitgehend. Er ist sich jedoch aufgrund der Verhandlungen in der VBK bewusst, dass sein Vorschlag gemäss Botschaft für die betroffenen Konzessionäre zu bescheiden ausgefallen ist. Entsprechend wird vorgeschlagen, einen neuen Art. 11a Abs. 4 IBC-Gesetz wie folgt zu statuieren:

Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, werden nachgewiesene finanzielle Vorleistungen durch die IBC angemessen entschädigt. Bei Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entschädigt die IBC zusätzlich die entgangenen geldwerten Vorteile, die bei einem ordentlichen Ablauf der Konzession entstanden wären.

3. Art. 11b (neu) Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen

Gemäss einem neuen Art. 11b IBC-Gesetz hat es die IBC Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.

Die mit dieser neuen Gesetzesbestimmung einhergehende Zurückbindung des Monopols der IBC im Zusammenhang mit zukünftigen Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen ist angemessen, zumal die IBC dafür insbesondere technische und finanzielle Rahmenbedingungen festlegen darf.



Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Anträgen der Vorberatungskommission zu beschliessen:
 - Art. 11a, Nutzung Grundwasser: Anträge gemäss Synopse, vierte Kolonne, unter dem Titel "Stellungnahme Stadtrat zu den Änderungsanträgen der VBK mit eigenen Änderungsanträgen"
 - Art. 41a, Konzessionen Grundwasser: Anträge gemäss Synopse, vierte Kolonne, unter dem Titel "Stellungnahme Stadtrat zu den Änderungsanträgen der VBK mit eigenen Änderungsanträgen"

2. Antrag Ziffer 3 lit. a der Botschaft vom 30. Mai 2017 sei wie folgt zu ändern:

Leistungsabhängige Gebühr zwischen Fr. 1'500.-- (statt Fr. 900.--) und Fr. 1'700.-- (statt Fr. 1'100.--) pro Anschlussleistung in l/s

3. Mitteilung an

Gemeinderat

IBC Energie Wasser Chur (IBCGL)
Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit (FWSS)
Departement Bildung Gesellschaft Kultur (BGKS)
Departement Bau Planung Umwelt (BPUS)
Rechtskonsulent (REKOL)
Stadtentwicklung (SENTA)
Tiefbaudienste (TBDA)
Hochbaudienste (HBDA)
Finanzkontrolle (FIKOA)
Finanzen und Steuern (FISTS)

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

| Kommunale Planung für Anergienetze Teilrevision IBC-Gesetz | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <p>Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur vom 27. November 2005 (IBC-Gesetz; RB 811) Geltendes Recht</p> | <p>Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur (IBC-Gesetz) Vorschlag Stadtrat Teilrevision gemäss Botschaft vom 30. Mai 2017</p> <p>(Anm.: Artikel mit ausschliesslich redaktionellen Änderungen sind in der Synopse nicht aufgeführt)</p> | Änderungsanträge der Vorbereitungs-kommission (VBK) | Stellungnahme/Anträge Stadtrat zu den Änderungsanträgen der VBK |
| I. Allgemeine Bestimmungen | I. Allgemeine Bestimmungen | | |
| <p>Art. 2 Konzession</p> <p>Die Stadt erteilt den IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.</p> | <p>Art. 2 Konzession</p> <p>Die Stadt erteilt der IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages sowie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens und des Grundwassers.</p> | | |
| <p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.</p> <p>³ Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.</p> | <p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹ Die IBC versorgt die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas/Bio-gas und Wärme) und Wasser und erfüllt die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die IBC erbringt Energiedienstleistungen.</p> <p>³ Die IBC sorgt im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden. mit Elektrizität und Erdgas.</p> | | |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>⁴ Die IBC unterstützen die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.</p> | <p>⁴ Die IBC unterstützt die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.</p> | | |
| <p>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p> | <p>Art. 4 Eigentumsverhältnisse</p> <p>¹ Die Stadt überträgt der IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p>² Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> <p>³ Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas-, Wärme- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.</p> | | |
| <p>B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</p> | <p>B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche</p> | | |
| <p>--</p> | <p>Art. 11a Nutzung Grundwasser</p> <p>¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.</p> <p>² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Ein-</p> | <p>Art. 11a Nutzung Grundwasser</p> <p>¹ Unverändert gemäss Botschaft.</p> <p>² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht</p> | <p>Art. 11a Nutzung Grundwasser</p> <p>¹ Unverändert gemäss Botschaft und VBK.</p> <p>² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbe-</p> |

| | | | |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>zugsbereich der Erschliessung gemäss Abs. 1 eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.</p> <p>³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.</p> | <p>im Einzugsbereich der Erschliessung gemäss Abs. 1 eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht indessen erst mit Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer. Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.</p> <p>³ Unverändert gemäss Botschaft.</p> <p>⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, hat der Konzessionär einen Anspruch auf Entschädigung von der Stadt Chur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich gemäss Abs. 2 im Generellen Erschliessungsplan parzellengenau fest. Er hört dabei die IBC an.</p> | <p>reich der Erschliessung eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich im Generellen Erschliessungsplan fest. Er hört dabei die IBC an.</p> <p>(sh. auch Art. 41a Abs. 2 neu)</p> <p>³ Unverändert gemäss Botschaft und VBK.</p> <p>⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, werden nachgewiesene finanzielle Vorleistungen durch die IBC angemessen entschädigt. Bei Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entschädigt die IBC zusätzlich die entgangenen geldwerten Vorteile, die bei einem ordentlichen Ablauf der Konzession entstanden wären.</p> <p>⁵ Neu in Abs. 2; "parzellengenau" gestrichen</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | <p>Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen</p> <p>Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.</p> | <p>Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen</p> <p>Unverändert gemäss VBK.</p> |
| A. Gemeindebehörden | A. Gemeindebehörden | | |
| <p>Art. 14 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.</p> | <p>Art. 14 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.</p> <p>² Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.</p> <p>³ Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife und der Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmeszwecken fest.</p> | | |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <p>B. Tarife</p> | <p>B. Tarife</p> | | |
| <p>Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erheben Tarife: a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh; c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p> | <p>Art. 27 Kostenpflichtige Leistungen Die IBC erhebt Tarife: a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen; b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m³ und Fr./kWh; c) für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken eine jährlich zu entrichtende Gebühr, bestehend aus einem leistungs- und einem mengenabhängigen Teil; d) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen; e) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.</p> | | |
| <p>Art. 34 Konzessionsgebühr ¹ Die IBC bezahlen der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr). ² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas.</p> | <p>Art. 34 Konzessionsgebühr ¹ Die IBC bezahlt der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr). ² Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp./kWh für Erdgas bzw. Biogas. Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp./kWh.</p> | | |

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>³ Die IBC ist berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> | <p>³ Die IBC ist berechtigt, die Abgaben gemäss Abs. 2 auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> | | |
| <p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> | <p>VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> | | |
| <p>--</p> | <p>Art. 41a Konzessionen Grundwasser</p> <p>Vor Inkrafttreten der Teilrevision vom xx.xx.20xx bereits bestehende Grundwasserkonzessionen, die keiner Anschlusspflicht unterliegen, werden gemäss den jeweiligen Konzessionsbestimmungen weitergeführt.</p> | | <p>Art. 41a Konzessionen Grundwasser</p> <p>¹ Unverändert gemäss Botschaft.</p> <p>² Bei bestehenden Konzessionsverträgen im Einzugsbereich der Erschliessung gemäss Art. 11a Abs. 2, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht zehn Jahre nach Inkrafttreten der Teilrevision vom xx.xx.20xx.</p> |

**Kommissionsbericht der gemeinderätlichen
Vorberatungskommission «Kommunale Planung für Anergienetze»**

Chur, den 07.03.2018

1. Die Kommission

Kommissionsmitglieder (gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22.06.2017):

Andri Mengiardi (FDP), Präsident

Mario Cortesi (SVP)

Stefan Grass (SP)

Oliver Hohl (BDP)

Anita Mazzetta (Freie Liste Verda)

Beigezogene Mitglieder des Stadtrates, Dritte und Mitarbeitende der Stadtverwaltung (Art. 40 Abs. 2 Geschäftsordnung des Gemeinderates):

Stadtrat: Tom Leibundgut

Mitarbeitende der Stadtverwaltung: Patrick Benz (Rechtskonsulent), Marco Cavelti (Leiter Hochbaudienste), Andreas Pöhl (Leiter Stadtentwicklung), Bea Grolimund (Assistentin)

Dritte: Martin Derungs und Ingmar Barsch (beide IBC), Luzi Willi und Martin Studer (beide Willi Haustechnik AG), Urs Kormann und Mevina Feuerstein (beide Amstein + Waltert AG).

Sitzungen

Die Vorberatungskommission führte insgesamt sechs Sitzungen durch, i.d.R. teils alleine, teils zusammen mit den vorgenannten beigezogenen Personen. Zudem führte der Kommissionspräsident zusammen mit Stadtrat Leibundgut und den erwähnten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung zwei zusätzliche Sitzungen durch zur Vorbereitung der letzten (fünften) Sitzung der gesamten Kommission.

2. Die von der Kommission ausgearbeiteten Eckpunkte und die von der Kommission daraus abgeleiteten Anträge und Kommentare

Die Vorlage des Stadtrates beinhaltet eine Vielzahl politischer und rechtlicher Aspekte, zu der die einzelnen Kommissionsmitglieder an sich unterschiedliche Meinungen haben (u.a.: Errichtung eines neuen Monopols zugunsten eines staatlich kontrollierten Betriebes, Versorgungssicherheit, Enteignung vereinbarter Konzessionen, Gleichbehandlung alternativer Energiequellen, Einführung bzw. Abbau von staatlichen Abgaben, Verhindern des Prinzips «first come first served» für Gesuchsteller von Grundwasserwärmekonzessionen, Allmendproblematik [je stärker ein Allgemeingut genutzt wird, desto rarer wird es; je rarer ein Allgemeingut wird, desto stärker ist die Konkurrenz der Nutzer um den verbleibenden Rest], etc.).

Die Kommissionsmitglieder waren sich aber einig und stimmen mit dem Stadtrat überein, dass der status quo unbefriedigend ist, da viele kleine Kältefahnen zu einer ineffizienten Nutzung der bestehenden (endlichen!) Grundwasserwärme führen und es zudem unfair erscheint, wenn dereinst neue Gesuchsteller für Grundwasserwärme-Konzessionen bloss deswegen abgewiesen werden müssen, weil andere Gesuchsteller schneller waren. Die Kommissionsmitglieder einigten sich daher darauf, den stadträtlichen Vorschlag nicht zur Ablehnung zu empfehlen, aber hinsichtlich folgender

Eckpunkte anzupassen (aus einigen Eckpunkten ergeben sich Änderungsanträge, in einigen Eckpunkten hat sich gezeigt, dass Änderungsanträge nicht erforderlich sind):

Eckpunkt 1: Schnittstelle primäres/sekundäres Netz

Die Vorberaterungskommission stimmt mit dem stadträtlichen Vorschlag überein, dass es die Grund- und Groberschliessung des Anergienetzes ist, das die IBC für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken planen, erstellen, betreiben und unterhalten soll (sofern wirtschaftlich und technisch begründet etc., siehe Art. 11a Abs. 1 Vorschlag IBC-Gesetz). Aber:

- a) Es ist zu gewährleisten (im IBC-Gesetz, im Konzessionsvertrag mit der IBC oder auf andere Weise), dass ein Anergienetz auch öffentlichen Grund queren kann, wenn die Querung lediglich im Rahmen eines Sekundärnetzes erfolgt und die IBC die Querung in Bezug auf Schnittstellen koordiniert.*
- b) Es ist zu gewährleisten (im IBC-Gesetz, im Konzessionsvertrag mit der IBC oder in anderer Weise), dass es die IBC Dritten zu angemessenen Konditionen ermöglicht, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz heute von der IBC nicht angebotene Dienstleistungen zu erbringen.*

Kommentar der Kommission zu Eckpunkt 1a (kein Antrag):

Nach Ansicht der VK ist zu gewährleisten, dass ein Anergienetz *auch öffentlichen Grund queren kann*, wenn die Querung lediglich im Rahmen eines Sekundärnetzes erfolgt und die IBC die Querung in Bezug auf Schnittstellen koordiniert.

Eine Ergänzung des Gesetzes ist dafür aber nicht erforderlich. Denn zum einen ist die Konzession der IBC in Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes hinsichtlich der Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken *auf die Grund- und Groberschliessung beschränkt*, d.h. die IBC-Konzession erstreckt sich nicht auf die Feinerschliessung.

Zum anderen ist es auch durch Ziff. 4.2 des IBC-Konzessionsvertrages gewährleistet: «*Anergienetze mit Wärme aus dem Grundwasser sind in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau Planung Umwelt zu prüfen und koordinieren*». Das Departement Bau Planung Umwelt hat daher bereits die Kompetenz, im Rahmen dieser Zusammenarbeit, Prüfung und Koordination dafür zu sorgen, dass ein Anergienetz auch öffentlichen Grund queren kann (sofern die Querung lediglich im Rahmen eines Sekundärnetzes erfolgt und die IBC die Querung in Bezug auf Schnittstellen koordiniert). Es geht hier also nur darum, den bereits bestehenden IBC-Konzessionsvertrag umzusetzen.

Die Kommission weist darauf hin, dass solche Querungen nur (aber immerhin) «im Rahmen eines Sekundärnetzes» erfolgen sollen. Die Summe mehrerer Querungen öffentlichen Grundes darf nicht dazu führen, dass im Ergebnis mehr als ein Sekundärnetz erschlossen wird (d.h. mehr als eine Feinerschliessung erfolgt).

Letztlich ist dieses Ergebnis ein Kompromiss. Der Kommission ist bewusst, dass der Gemeinderat an sich *gar kein* IBC-Monopol im Bereich der Grundwasserwärme wünschte. Die detaillierten Abklärungen der Kommission haben aber gezeigt, dass das Problem der Ineffizienz kleiner Grundwasserwärmepumpen nur mit einem möglichst grossen Grund- und Grobversorgungsnetz gelöst werden kann. Die Investition in ein Grund- und Grobversorgungsnetz im Bereich Grundwasserwärme lohnt sich nur, wenn der Investor eine sehr lange Planungssicherheit hat. Der Aufbau eines auf einen Stadtteil beschränkten Grund- und Grobversorgungsnetzes ist wirtschaftlich und organisatorisch nicht sinnvoll, d.h. er muss möglichst stadtweit erfolgen. Zudem sprechen weitere, technische und wirtschaftliche Gründe dagegen, dass mehrere Anbieter nebeneinander eine solche Grund- und

Groberschliessung aufbauen können und wollen. Im Ergebnis gelangt die Kommission daher einstimmig zum Schluss, dass es ein einziger Anbieter sein muss, der die Grund- und Grobversorgung plant, erstellt, betreibt und unterhält. Das ist naheliegenderweise die IBC. Der kommissionsinterne Kompromiss bestand darin, dass – wenn schon ein IBC-Monopol eingeführt werden muss – dessen Anwendungsbereich auf das Nötigste (Grund- und Groberschliessung) beschränkt wird (d.h. eben nicht auf Feinerschliessung ausgedehnt wird), und dass die IBC ihr Monopol Privaten auch dann nicht entgegenhalten kann, wenn im Rahmen eines Sekundärnetzes öffentlicher Grund gequert werden soll.

Antrag der Kommission betreffend Eckpunkt 1b: neuer Art. 11b IBC-Gesetz:

«Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen

Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.»

Kommentar der Kommission zu Eckpunkt 1b bzw. den neuen Art. 11b:

Das Monopol der IBC soll nicht auf künftige Technologien und Dienstleistungen ausgedehnt werden. Umgekehrt ist es nicht das Ziel der Vorlage, das Geschäftsfeld der IBC einzuschränken, das im Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels durch den Gemeinderat besteht.

Da es sich um zukünftige Technologien und z.Z. von der IBC nicht angebotene Dienstleistungen handelt, muss die Bestimmung zwangsläufig offen formuliert bleiben. Denkbar ist beispielsweise das Einspeisen von Abwärme aus Rechenzentren ins Anergienetz. Weil «angemessene Konditionen» anzuwenden sind, erleidet die IBC keinen finanziellen Nachteil aus dieser Bestimmung.

Eckpunkt 2: Nutzungseffizienz

Bei der Vergabe neuer Konzessionen ist eine Erhöhung der Nutzungseffizienz anzustreben.

Kommentar der Kommission zu Eckpunkt 2 (kein Antrag)

Dritte ausserhalb des Einzugsgebietes des IBC-Anergienetzes, die Grundwasser zu Wärmewecke nutzen wollen, können weiterhin eine entsprechende Konzession von der Stadt erlangen (keine Anschlusspflicht, s. Art. 11a Abs. 2). Bei der Konzessionsvergabe – sei es für neue Anlagen, sei es für bestehende Anlagen, deren Konzession abgelaufen ist – hat die Stadt der *Nutzungseffizienz* Bedeutung zuzumessen, insbesondere anhand des 3D-Modells, des COP-Wertes (Coefficient of Performance-Wertes) und des Überbauungsstandards. Es sei daran erinnert, dass das kantonale Amt für Natur und Umwelt i.d.R. nur Anlagen mit einer Mindestleistung von 50kW bewilligt.

Eckpunkt 3: Nutzungseffizienz

Die Steigerung der Nutzungseffizienz (u.a. bestimmt durch die Mindestleistungsgrösse neuer Anlagen) soll über Parameter gesteuert werden, die z.B. in Auflagen zu neuen Konzessionsverträgen, im Energierichtplan, im Arealplan- oder im Quartierplanverfahren durchgesetzt werden.

Kommentar der Kommission zu Eckpunkt 3 (kein Antrag):

In der Baugesetz-Revision wird voraussichtlich für Quartierplanverfahren ein AZ-Bonus für nutzungseffiziente Quartiere vorgesehen. Die Kommission stellt daher keinen Antrag hierzu.

Eckpunkt 4: Verzicht auf eine Konzessionsgebühr für die Nutzung von Grundwasserwärme?

Soll auf eine Konzessionsgebühr für die Nutzung von Grundwasserwärme verzichtet werden? Sollen die Bezüger nur eine Beteiligung an den entstehenden Anergienetzkosten (zuzüglich einer Gewinnmarge der IBC, wie von dieser vorgeschlagen) tragen?

Kommentar der Kommission zu Eckpunkt 4 (kein Antrag)

- Der Vorschlag, die Gebühr für die Nutzung von Grundwasserwärme ganz abzuschaffen, wurde in der Kommission mit 3-Nein zu 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Begründung der Gegner: a) Die bisherigen Konzessionäre müssten noch Konzessionsgebühren bezahlen (Verträge sind einzuhalten), neue Konzessionäre inkl. die IBC nicht. Das würde als unfair empfunden. b) Finanzieller Ausfall für die Stadtkasse. c) Für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Gutes (hier: Grundwasserwärme) wird auch in allen anderen Fällen eine Konzessionsgebühr erhoben.

Begründung der Befürworter: a) Die Erhebung neuer Gebühren ist grundsätzlich kritisch zu sehen. b) Das Grundwasser – und damit auch die Grundwasserwärme – gehört bereits der Stadt Chur, und damit den Churern.

- Der Vorschlag, in Art. 34 Abs. 2 Satz «Für Wärmenetze beträgt die Abgabe 0.1 Rp/kWh» zu streichen, wurden in der Kommission mit 3-Nein zu 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

Begründung der Gegner: a) Damit müsste nur die IBC keine Konzessionsgebühr für Grundwasserwärme bezahlen (und dürfte sie natürlich in der Folge auch nicht auf die Konsumenten überwälzen: Art. 34 Abs. 3), wohl aber die privaten Konzessionäre. Das würde als unfair betrachtet. b) Finanzieller Ausfall für die Stadtkasse (ca. CHF 16'000 p.a., jährlich wiederkehrend).

Begründung der Befürworter: a) Das wäre ein Anreiz, sich am IBC-Netz anzuschliessen; ein grösseres Anergienetz ist ökologisch und auch finanziell effizienter. b) Private Konzessionäre haben tendenziell kleinere Pumpen, deren Kältefahren das Grundwasser tendenziell stärker belasten. c) 0.1 Rp/kWh entsprechen lediglich 1.9% der Wärmegestehungskosten.

- Der Vorschlag, Art. 34 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung zu belassen, wurde in der Kommission mit 3 Ja- zu 2 Nein-Stimmen angenommen.

Begründungen: Siehe vorstehenden Bulletpoint.

Eckpunkte 5, 6: Enteignung von Konzessionen

5. *Die Enteignung von Konzessionen, deren Verträge einen Vorbehalt («Die künftige Gesetzgebung des Kantons und der Stadt Chur sowie kommunale Gebührentarife bleiben vorbehalten und gehen den Bestimmungen dieser Konzession vor») vorsehen, ist zulässig, bedarf indessen einer Entschädigung entsprechend den Bestimmungen im Bundesgesetz über die Enteignung. Die Entschädigung beschränkt sich entgegen dem stadträtlichen Vorschlag nicht auf die Höhe der Anschlusskosten, ohne Zins.*
6. *Keine Enteignung von bestehenden Konzessionen, in welchen kein Vorbehalt enthalten ist.*

Antrag der Kommission: Anpassungen und Ergänzungen zu Art. 11a (Anpassungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorschlag des Stadtrates nachstehend rot):

Art. 11a Nutzung Grundwasser

¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.

² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung ~~gemäss Abs. 1~~ eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht indessen erst mit Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer.

~~Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.~~

³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.

⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, hat der Konzessionär einen Anspruch auf Entschädigung von der Stadt Chur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung.

⁵ Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich gemäss Abs. 2 im Generellen Erschliessungsplan parzellengenau fest. Er hört dabei die IBC an.

Kommentar der Kommission zu den Eckpunkten 5, 6:

Die Stadt Chur soll eine verlässliche Vertragspartnerin sein. Nach Ansicht der VK ist daher eine Enteignung bestehender Konzessionen nur akzeptabel, wenn im Konzessionsvertrag ein entsprechender Vorbehalt angebracht wurde. Deswegen unterliegen Konzessionäre, deren Vertrag einen entsprechenden Vorbehalt enthält, bis zum Ablauf ihres Vertrages nicht der Anschlusspflicht. Erfolgt eine Enteignung (weil der bestehende Konzessionsvertrag einen entsprechenden Vorbehalt

vorsieht), soll der Entschädigungsbetrag in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Enteignungsrecht (insbesondere dem kantonalen und eidgenössischen Enteignungsgesetz) festgelegt werden und nicht – wie vom Stadtrat vorgeschlagen – auf «nachgewiesene finanzielle Vorleistungen» beschränkt sein, die «angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten und ohne Zins» entschädigt werden.

Die parzellengenaue Festlegung des in Abs. 2 erwähnten «Einzugsbereichs» ist für die Planungssicherheit von Privaten, aber auch für die Planungssicherheit der IBC sehr wichtig. Zudem muss die Anschlusspflicht so konkret geregelt sein, dass sie von einem Gericht überprüft werden kann, wenn sich ein Privater gegen die Anschlusspflicht gemäss Abs. 2 wehrt. Deswegen wird im neuen Abs. 5 vorgeschlagen, den Einzugsbereich im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.

3. Zusammenfassung der von der Kommission gestellten Anträge

Änderungsantrag der Kommission zu Art. 11a IBC-Gesetz (Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Stadtrates in rot):

Art. 11a Nutzung Grundwasser

¹ Für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken plant, erstellt, betreibt und unterhält die IBC die dazu notwendigen Anergienetze (Grund- und Groberschliessung), sofern sich dies aus wirtschaftlicher und technischer Sicht als sachlich begründet erweist und der Gewässerschutz gewährleistet ist.

² Für Dritte, die das Grundwasser zu Wärmezwecken nutzen wollen oder aufgrund bestehender Konzessionen bereits nutzen, besteht im Einzugsbereich der Erschliessung ~~gemäss Abs. 1~~ eine Anschlusspflicht an die Anlagen der IBC. Bei bestehenden Konzessionsverträgen, die keinen Vorbehalt hinsichtlich einer Änderung der künftigen Gesetzgebung enthalten, entsteht die Anschlusspflicht indessen erst mit Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer.

~~Nachgewiesene finanzielle Vorleistungen bei bestehenden Konzessionen werden angemessen, jedoch maximal bis zur Höhe der Anschlusskosten, und ohne Zins angerechnet.~~

³ Mit dem Anschluss fallen bestehende Grundwasserkonzessionen dahin.

⁴ Fällt eine Grundwasserkonzession gestützt auf Abs. 3 dahin, hat der Konzessionär einen Anspruch auf Entschädigung von der Stadt Chur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung.

⁵ Der Gemeinderat legt den Einzugsbereich gemäss Abs. 2 im Generellen Erschliessungsplan parzellengenau fest. Er hört dabei die IBC an.

Antrag der Kommission auf Ergänzung eines neuen Art. 11b IBC-Gesetz:

Art. 11b Zukünftige Technologien und von der IBC noch nicht angebotene Dienstleistungen

Die IBC hat es Dritten zu angemessenen Konditionen zu ermöglichen, das Anergienetz für zukünftige Technologien zu nutzen, und im Zusammenhang mit dem Anergienetz Dienstleistungen, die bei Annahme von Art. 11b durch den Gemeinderat bzw. vom Volk von der IBC nicht angeboten wurden, zu erbringen.

4. Schlussbemerkung und Dank

Soweit vorstehend nicht anders vermerkt, hat die Kommission alle Anträge und Empfehlungen einstimmig und ohne Stimmenthaltungen gefasst.

Die Kommissionsmitglieder bedanken sich beim involvierten Stadtrat Tom Leibundgut, den beteiligten Vertretern der städtischen Verwaltung und den beteiligten externen Experten (s. Ziff. 1) für die fruchtbare Zusammenarbeit.

5. Anträge der Kommission an den Gemeinderat

Die Vorberatungskommission «Kommunale Planung für Anergienetze» beantragt einstimmig und ohne Stimmenthaltung:

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur mit neuer Bezeichnung «Gesetz über die IBC Energie Wasser Chur» (IBC-Gesetz, RB 811) wird entsprechend dem Antrag des Stadtrates genehmigt, mit den Änderungen und Ergänzungen gemäss vorstehender Ziff. 3.
2. Der Rahmen für die Tarife für die Nutzung von Grundwasser zu Wärmezwecken wird entsprechend dem Antrag des Stadtrates wie folgt festgelegt:
 - a. leistungsabhängige Gebühr: Fr. 900.-- bis Fr. 1'100.-- pro Anschlussleistung in l/s;
 - b. mengenabhängige Gebühr: Fr. 0.15 bis Fr. 0.19 pro Kubikmeter.
3. Die Vorlage wird entsprechend dem Antrag des Stadtrates gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
4. Der Auftrag Anita Mazzetta und Mitunterzeichnende für eine kommunale Planung für Anergienetze, überwiesen am 8. Oktober 2015, wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Vorberatungskommission betreffend kommunale Planung für Anergienetze wird aufgehoben.

Chur, den 13. März 2018

Für die Vorberatungskommission «Kommunale Planung für Anergienetze»:

Dr. Andri Mengiardi, Präsident

Mario Cortesi

Stefan Grass

Oliver Hohl

Anita Mazzetta